

Amt der Burgenländischen  
Landesregierung  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»

Organisationseinheit: BMGF - II/B/16a (Lebensmittelrecht  
und - kennzeichnung)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam  
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644876  
Fax:  
Geschäftszahl: BMGF-75350/0003-II/B/16a/2016  
  
Datum: 28.07.2016

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

## Chlorpyrifos in getrockneten Trauben (Rosinen und Sultaninen); Runderlass

### Runderlass

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wie folgt mit:

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005<sup>1</sup> gilt ab 10.8.2016 für Chlorpyrifos der Rückstandshöchstwert von 0,01 mg/kg für Tafeltrauben. Mit der Änderungsverordnung 2016/60<sup>2</sup> wurde der Höchstgehalt an Rückständen von Chlorpyrifos für diese Produktgruppe von 0,5 mg/kg auf 0,01 mg/kg gesenkt.

In Österreich - wie auch in anderen Mitgliedstaaten - befinden sich noch Rosinen im Einzel- bzw. Großhandel auf Lager, die den bisher für Tafeltrauben geltenden Höchstwert erfüllen. Laut Fachmeinung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. ist der Verzehr von getrockneten Trauben mit einem Rückstandsgehalt bis 0,2 mg/kg Chlorpyrifos für Verbraucherinnen und Verbraucher gesundheitlich unbedenklich.

---

<sup>1</sup> über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, berichtigt durch ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 17, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/1003, ABl. L 167 vom 24.6.2016, S. 46

<sup>2</sup> zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Rückständen von Chlorpyrifos in oder auf bestimmten Erzeugnissen, ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 1

Aus diesem Grund dürfen in Österreich vor Inkrafttreten des herabgesetzten Höchstwertes in den Verkehr gebrachte Rosinen aus der Ernte 2015 bis zum Abbau der Bestände in Verkehr gebracht werden, sofern ihr Rückstandshöchstgehalt an Chlorpyrifos 0,2 mg/kg nicht übersteigt. Der Nachweis, wonach es sich um die Ernte 2015 handelt, ist von den Lebensmittelunternehmern/innen zu erbringen.

Für die Bundesministerin:  
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: